

Es werden nachfolgende Änderungen der §§ 8 bis 12 der LAO beantragt (Kommentare sind **GELB** hinterlegt).

LAO (bisherige Fassung)	LAO (beantragte Fassung)
§ 8 Ausschreibung (1) Jede Wettkampfausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten: Veranstalter, Datum, Ort und Sportanlage, Leiter Wettkampfvorbereitung, Wettkampfleiter, Bewerbe, Sportpreise, Art der Wertung bei Mehr- und Mannschaftskämpfen, Nennungsschluss, Nenngeld und Nennungsanschrift, Genehmigungsvermerk des zuständigen LV, Bekanntgabe, dass alle genannten Wettkämpfe nach den IWR ausgetragen werden, Bezeichnung der Startberechtigten. (2) Sämtliche Veranstaltungen der Verbandsvereine müssen spätestens 21 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV unter Vorlage einer Ausschreibung zur Genehmigung beantragt werden. (3) Für internationale Veranstaltungen oder Veranstaltungen eines oder mehrerer LV ist innerhalb der gleichen Frist die Genehmigung des ÖLV einzuholen. (4) Von der Genehmigungspflicht durch den ÖLV laut Abs. (3) sind alle Veranstaltungen im so genannten "Kleinen Grenzverkehr" mit Vereinen aus Nachbarstaaten Österreichs ausgenommen. Hier erteilt der zuständige LV die Genehmigung. Der "Kleine Grenzverkehr" ist auf eine 100 km breite Zone (Luftlinie) beiderseits der betreffenden Landesgrenze beschränkt. (5) Für so genannte Kleinveranstaltungen mit bloß einigen Bewerben (Abendmeetings, Wettkämpfe während der Pausen anderer Sportveranstaltungen) kann der zuständige LV kürzere	§ 8 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen 1) Leichtathletik-Wettkämpfe, ausgenommen ÖLV- und LV-Meisterschaften, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den ÖLV oder einen LV gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden. 2) Die Genehmigung sämtlicher Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß Abs.1 ist spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) durch Eintragung einer neuen Veranstaltung und unter Berücksichtigung der unter Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu beantragen. Der LV hat innerhalb von 7 Tagen über den Antrag zu entscheiden. Non-Stadia-Wettkämpfe gemäß Abs. 1 und vom ÖLV durchgeführte Wettkämpfe werden vom ÖLV genehmigt. 3) Jedes Ansuchen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) um Genehmigung des Wettkampfes hat eine Ausschreibung mit nachfolgenden Mindestangaben zu umfassen. - Name bzw. Bezeichnung der Veranstaltung; - Ort (Sportstätte), Datum und Beginn der Veranstaltung; - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters (z.B. Verein) und des Wettkampfleiters; - den Hinweis, dass die Wettkämpfe nach den Internationalen Wettkampfregeln (IWR) und den Bestimmungen und Ordnungen des ÖLV, sowie ggf. den Bestimmungen des jeweiligen LV oder weiterer internationaler Verbände (WMA, IAU, etc.) ausgetragen werden; - Zeitplan mit Bewerben und Altersklassen

Genehmigungsfristen festlegen. Sofern an solchen Veranstaltungen ausländische Athleten/-innen teilnehmen, gilt die Bestimmung (3) dieses Paragraphen in vollem Umfang.	f) Nennschluss, Nenngeld bzw. Teilnahmegebühr, Bestimmungen zu Nachnennungen; g) Meldeschluss, Bestimmungen zu Nachmeldungen; h) Bei Lauf- und Gehveranstaltungen Angabe der AIMS Vermessung (Code) falls vorhanden (4) Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle in der Ausschreibung vorgesehenen Bewerbe in den jeweiligen Altersklassen sowie deren Datum und Beginnzeiten in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) angelegt wurden. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind. Bis 7 Tage vor dem Wettkampf können Änderungen zu Bewerbungen eines bereits genehmigten Wettkampfes beantragt werden, worüber innerhalb von 3 Tagen vom zuständigen Verband zu entscheiden ist.
§ 9 Nennungen (1) Jede Nennung eines Athleten, einer Staffel oder einer Mannschaft kann grundsätzlich nur durch den zuständigen Verein (Ausnahme: Nachnennungen bei ÖLV-Meisterschaften) erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: EDV-Nummer des Athleten, Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Nationalität (nur bei Ausländern, bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb. Wenn in der Ausschreibung ein Limit angegeben wurde, so ist die Erfüllung desselben ebenfalls entsprechend zu vermerken (Leistung, Datum, Ort). (2) Die Nennung hat bis zum festgesetzten Nennungstermin unter gleichzeitigem Erlag des vorgesehenen Nenngeldes zu erfolgen. (3) Nicht ordnungsgemäß abgegebene Nennungen müssen nicht angenommen werden. Um- und Nachnennungen sind bei	§ 9 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen (1) Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind zu Leichtathletik-Wettkämpfen bis zum festgesetzten Nennschluss durch den zuständigen Verein oder Verband bzw. deren Beauftragte in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu nennen. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, sowie Wettkämpfe, deren Ergebnisse nicht für die Bestenlisten vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe). Zu Wettkämpfen eingeladene Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind vom Veranstalter in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu erfassen. (2) Die Teilnahme an Wettkämpfen setzt die fristgerechte Abgabe einer ordnungsgemäßen Nennung voraus, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität (bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Verein, Bewerb sowie bei in der Ausschreibung verlangtem

Verbandsveranstaltungen unstatthaft (Ausnahme: eventuelle Nachnenngebühr-Bestimmung). (4) Die Nennungen für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften und Landesmeisterschaften haben für alle Altersklassen verpflichtend mit dem Onlinenennungssystem des ÖLV zu erfolgen (Ausnahme: 4x200m Mixed-Staffel). Erfolgen bei einer Landesmeisterschaft die Nennungen nachweislich nicht über das Onlinemeldesystem, so hebt der ÖLV vom betroffenen Landesverband pro fehlender Veranstaltung ein Pönale von 300 EUR ein.	Limit, die Erfüllung unter Angabe von Leistung, Datum und Ort. Hievon ausgenommen sind eingeladene Athleten. (3) Staffeln müssen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) genannt werden. Die einzelnen Staffelläufer müssen dabei nicht namentlich angeführt werden, außer es wird vom Veranstalter oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen Anderes festgelegt. (4) Für gegebenenfalls vorgenommene Teamwertungen ist keine gesonderte Nennung notwendig; die Teamwertung erfolgt automatisch. (5) Wenn in der Ausschreibung oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, kann bis zu einer Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes eine Nachnennung erfolgen, wofür in der Ausschreibung ein höheres Nenngeld vorgeschrieben werden kann. Nachnennungen setzen die Teilnahmeberechtigung des Athleten voraus. Umnennungen und Limiterbringungen nach Nennschluss erfordern Nachnennungen. (6) Für die Richtigkeit der in der Nennung (Nachnennung) angegebenen Daten trägt der meldende Verein die Verantwortung. Falsche Angaben bei Verbandsveranstaltungen (LAO §12) betreffend Limiterbringung, Ersatzleistung oder Startberechtigung führen in jedem Fall zu einem Startverbot und auch nachträglich zur Annullierung der Leistungen. Außerdem ist an den ÖLV für jede falsche Angabe eine Geldstrafe von EUR 100,00 zu zahlen. (7) Erfolgen bei einer Landesmeisterschaft die Nennungen nachweislich nicht über das Onlinemeldesystem, so hebt der ÖLV vom betroffenen Landesverband pro fehlender Veranstaltung ein Pönale von 300 EUR ein. (Bei Annahme des ÖLV-Antrags auf Änderung der Finanzordnung ist dieser Absatz (7) ersatzlos zu streichen.)
---	--

Die Onlineanmeldung für die ÖLV-Meisterschaften im 10km-/5km-Straßenlauf, Halbmarathon und Marathon geht mit einer Zahlungsverpflichtung einher. Ist das Nenngeld bis Mittwoch vor dem Veranstaltungswochenende nicht eingetroffen, wird dieses dem Verein (inkl. 5 EUR Bearbeitungsgebühr pro Person) vom ÖLV vorgeschrieben. Bei Nachnennungen vor Ort sind zu entrichten: Nenngeld + 20 EUR (Nachwuchs: Nenngeld + 15 EUR).	Die Onlineanmeldung für die angeführten ÖLV-Meisterschaften im 10km-/5km-Straßenlauf, etc. wird in den Allgemeinen Bestimmungen geregelt und daher hier gestrichen.
§ 10 Durchführung von Wettkämpfen (1) Jeder LA-Wettkampf, gleich welchen Umfanges, muss vom zuständigen LV (bzw. vom ÖLV) genehmigt worden sein. Jene Veranstaltungen, die nur in den Genehmigungsbereich des LV fallen, müssen beim ÖLV spätestens eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung gemeldet werden. Die Meldung von Stadionwettkämpfen beim ÖLV erfolgt durch den Veranstalter selbst, direkt auf der ÖLV-Website mittels Eintrag in die Datenbank. Mit der Freischaltung durch einen der ÖLV-Administratoren gilt der Wettkampf als gemeldet. (2) Dem Veranstalter obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung der Veranstaltung unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen. (3) Für jede Veranstaltung, bei welcher der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter auf der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen	§ 10 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen siehe § 8 (1) Die gesamte organisatorische Abwicklung von Leichtathletik-Wettkämpfen unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Veranstalter. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen. (2) Für jeden Leichtathletik-Wettkampf, bei welchem der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter in der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen

Verbandsdelegierten zu diesen vier Veranstaltungen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der allenfalls eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen sowie den Wettkampfbericht zu unterzeichnen. (4) Bei größeren Veranstaltungen ist für die nicht beschäftigten Aktiven und Kampfrichter, für Trainer, Betreuer und Mannschaftsführer ein eigener Teil im Zuschauerraum zu reservieren.	Verbandsdelegierten zu diesen vier Wettkämpfen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der dort eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen. Absatz (4) wurde ersatzlos gestrichen (3) Wenn in der Ausschreibung bzw. den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, haben die Athleten unaufgefordert bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle ihre endgültige Bewerbungsteilnahme bekanntzugeben. Sie erhalten dafür eine Bestätigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung. (4) Wenn in der Ausschreibung bzw. den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, müssen Staffelmeldungen durch einen Vereinsvertreter bis spätestens 120 Minuten vor Wettbewerbsbeginn (Vorlauf) schriftlich bei der Meldestelle abgegeben werden unter Angabe von Vor- und Zuname, Jahrgang, endgültiger Reihenfolge innerhalb der Staffelmannschaft, Bestleistung und Ersatzathleten. Erfolgte bereits eine namentliche Staffelnennung zum allgemeinen Nennschluss, reduziert sich der Meldeschluss mangels anderer Festlegung in der Ausschreibung oder den Wettkampfbestimmungen auf 60 Minuten. (5) Eigene Wettkampfgeräte sind spätestens 60 Minuten vor Beginn des Wettbewerbs bei der Geräteprüfstelle abzugeben und sind vom Veranstalter zeitgerecht zum Wettkampfbereich zu bringen. Nicht regelkonforme Geräte sind dem Athleten erst nach Beendigung des Wettbewerbs wieder auszufolgen.
---	---

	(6) Bei ÖLV-Meisterschaften haben die Athleten die jeweilige Kleidung ihres Vereines bzw. Landesverbandes zu tragen. Alle in einer Staffel eingesetzten Athleten haben die gleiche Kleidung zu tragen.
§ 11 Berichterstattung (1) Von jedem Leichtathletik-Wettkampf hat der Veranstalter (Durchführende) innerhalb von zwei Wochen einen Wettkampfbericht an den zuständigen LV und an den ÖLV zu schicken (per E-Mail, Post, Fax). (2) Von jeder Veranstaltung ist ein Wettkampfbericht und eine Ergebnisliste zu erstellen. Im Wettkampfbericht sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung zu machen. Das Formular dazu gibt es als Download auf der ÖLV-Website. (3) Die Ergebnisliste muss enthalten: a) von sämtlichen Gestarteten Zunamen, Vornamen, Geburtsjahr, Verein. Bei Ausländern entsprechender Vermerk, b) alle Leistungen (Vorläufe, Stichekämpfe, Qualifikationen) mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, usw.), c) bei Endkämpfen und allen Läufen die jeweilige Platzierung der Wettkämpfer, d) bei mehrtägigen Veranstaltungen muss das Datum jeder Leistung ersichtlich sein.	§ 11 Berichterstattung (1) Von jedem Leichtathletik-Wettkampf hat der Veranstalter die Ergebnisliste zu erstellen und unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs in die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) hochzuladen. Sämtliche Berichte und Protokolle sind vom Veranstalter zumindest 6 Monate im Original aufzubewahren. (2) Die Ergebnisliste muss enthalten a) von sämtlichen angetretenen Athleten Vor- und Nachnamen, Geburtsjahr, Verein, Nationalität; b) alle Leistungen mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, Hürdenhöhen, Gerätegewichte, usw.), c) Altersklasse, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Bewerbs; d) die jeweilige Platzierung der Athleten bzw. Staffeln (mit Angabe der beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes); e) Ergebnisse und Platzierungen der Teams (mit Angabe der Leistungen der Teammitglieder); f) Vermerke für Leistungsanerkennung (z.B. nicht regelkonforme Anlage, usw.); g) Schiedsrichter- und Jury-Entscheidungen. (3) Darüber hinaus sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung (Fabrikat Zeitnehmung, Windmessgeräte, etc.) der Ergebnisliste anzuschließen.

(4) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV und der zuständige LV so rasch wie möglich nach Rückkehr durch den Verein (LV) oder den verantwortlichen Mannschaftsführer des ÖLV in Kenntnis zu setzen. Entweder die Ergebnisliste oder ein Link zu der Website mit den Ergebnissen sind per E-Mail an den Webmaster des ÖLV und den zuständigen Landesverband zu schicken.	(4) Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen getrennt darzustellen. (5) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs durch den Athleten oder den Verein durch Übermittlung der Ergebnisliste per E-Mail an international@oelv.at in Kenntnis zu setzen.
--	---